

Information für Teilnehmende und Arbeitgebende:

## Arbeitsintegration Landwirtschaft

**Programm zur Beschäftigung anerkannter- oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in der Landwirtschaft**

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband lanciert gemeinsam mit der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern, Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen, ein Integrationsprogramm für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge die im Kanton Luzern leben. Personen mit diesem Aufenthaltsstatus können im Rahmen dieses Programms auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder im bäuerlichen Haushalt beschäftigt werden. Die Rahmenbedingungen sind für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber attraktiv. Die detaillierten Informationen finden Sie nachfolgend.

Die Anstellung von anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist eine Alternative zur Beschäftigung von Kurzaufenthaltern (Ausweis L) die im EU-Raum – vorwiegend den Oststaaten – rekrutiert werden. Die Anstellungsdauer im Programm bewegt sich zwischen drei Monaten und einem Jahr. Das Projekt beschränkt sich auf interessierte Arbeitgebende im Kanton Luzern.

### RAHMENBEDINGUNGEN...

#### Schnuppertage

Interessierte Teilnehmende absolvieren nach mündlicher Vereinbarung auf dem in Aussicht gestellten Arbeitgeberbetrieb auf Wunsch Schnuppertage (max. 5 Werktage). Hierbei handelt es sich um kein Arbeitsverhältnis. Im Vordergrund stehen das gegenseitige Kennenlernen, das Vertrauen machen mit dem Einsatzbetrieb und dem anfallenden Arbeitsspektrum, sowie das Kennenlernen der Arbeitgeberfamilie. Während dieser Schnuppertage werden die Teilnehmenden durch den Einsatzbetrieb nicht entschädigt. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die befristete Bewilligung wird durch das SAH geregelt.

#### Arbeitsvertrag

Für das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für das Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern (NAV). Der ergänzende Vertrag regelt die vom NAV abweichenden Bestimmungen zwischen den beteiligten Parteien.

#### Einsatzdauer

- Die Arbeitseinsätze im Rahmen des Projekts dauern mindestens drei und maximal zwölf Monate.
- Teilpensen oder Arbeit auf Abruf sind nicht möglich.
- Die/der Arbeitnehmende hat bei Bedarf Überstunden zu leisten. Diese werden zwischen den Parteien gemäss den SBV-Lohnrichtlinien geregelt. Sie sind auf der Lohnabrechnung festzuhalten.
- Nach Ablauf der Einsatzdauer ist eine Weiterbeschäftigung ausserhalb des Projekts möglich

#### Probezeit / Kündigungsfrist

Die Probezeit dauert drei Monate.

Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat (jeweils auf Monatsende).

#### Lohn

Die Lohnentschädigung erfolgt während den ersten drei Monaten der Anstellung in der Höhe von Fr. 2'300.00 brutto. Ab dem vierten Monat kommt der SBV-Richtlohn von Fr. 3'270.00/Mt. zur Anwendung. Die Lohnzahlung wird jeweils auf Ende Monat fällig

#### Besondere Lohnabzüge

Neben den ordentlichen Arbeitnehmerbeiträgen für die Sozialversicherungen, das UVG, und dem Lohn-

abzug für die Quellensteuer, kommt bei vorläufig aufgenommenen Personen (nicht aber bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen) eine Sonderabgabe in Abzug (Rückerstattungspflicht Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten). Diese Sonderabgabe wird vom Arbeitgeber dem Bund überwiesen.

### **Wohnort / Naturalleistungen**

Die Teilnehmenden leben i.d.R. auf dem Einsatzbetrieb (Kost u. Logis). Bezogene Naturalleistungen werden gemäss den Ansätzen der AHV vom Lohn in Abzug gebracht.

### **Integration**

Der Einsatzbetrieb erbringt aktiv Leistungen zur Integration der Teilnehmenden.

- Mitarbeitergespräche: während der Projektdauer je ein Mitarbeitergespräch pro Monat auf Grundlage eines Fragebogens.
- Abschlussgespräch im letzten Monat des Einsatzes unter Einbezug der für die/den Teilnehmende/n zuständigen Begleitperson.
- Leistungen Integration Familienbetrieb (Familienanschluss)
- Ausstellen eines Qualifikation- und Arbeitszeugnisses
- Die Betriebsverantwortlichen sind bereit, gegenüber den projektbeteiligten Organisationen über das Anstellungsverhältnis Auskunft zu geben.

Die genannten Integrationsleistungen werden dem Einsatzbetrieb entschädigt. Diese Entschädigung wird den Einsatzbetrieben mit Abschluss des Arbeitseinsatzes ausbezahlt.

### **Sprachkurse**

Allfällige Sprachkurse werden während der Freizeit oder in Absprache mit der/dem Arbeitgebenden besucht. Der Besuch eines Sprachkurses wird nicht der Arbeitszeit angerechnet. Die Kurskosten sind nicht durch den Einsatzbetrieb zu bezahlen.

### **Arbeitsbewilligung**

Jede Anstellung einer/eines Teilnehmenden im Rahmen des Projekts Integration Landwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die administrative Abwicklung wird durch die Geschäftsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes unterstützt.

Die Kosten für Arbeitsbewilligung und Ausländerausweis werden soweit die Anstellung im Rahmen des Projekts erfolgt, nicht dem Arbeitgeber übertragen.

## **VORAUSSETZUNGEN ARBEITGEBENDE... (Betriebsleiter)**

- ... Sie sind motiviert, die Teilnehmenden in ihre Aufgaben einzuführen und sie aus- und weiterzubilden;
- ... Sie sind bereit, die Teilnehmenden in das soziale Umfeld des Betriebes zu integrieren;
- ... Sie sind bereit, sich mit fremden Kulturen auseinander zu setzen (Verständnis / Interesse);
- ... Sie respektieren die Arbeitsbedingungen gemäss Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern und setzen die EKAS-Richtlinie 6508 um.

### **Auswahl Arbeitgebende**

Die Auswahl der Arbeitgeberbetriebe liegt in der Verantwortung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes.

## **Wo kann sich die interessierte Betriebsleiter/in melden...**

Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben welche die Voraussetzungen für eine Anstellung im Rahmen des Projekts Integration Landwirtschaft erfüllen, können sich bei folgender Organisation melden...

### **Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband**

Personaldienstleistungen

Schellenrain 5

6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20

eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)

## VORAUSSETZUNGEN TEILNEHMENDE... (anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

- ... Sie sind körperliche Arbeit gewohnt, befinden sich in guter körperlicher Verfassung und haben keine gesundheitlichen Probleme;
- ... Sie sind motiviert, in der Landwirtschaft zu arbeiten. Konkret bedeutet dies: sie sind bereit mit Tieren (Rindvieh, Schweine, Hühner), im Stall und im Freien (bei jedem Wetter) zu arbeiten;
- ... Sie zeigen Freude an handmanueller Arbeit;
- ... Sie bringen minimale Grundkenntnisse in der auf dem Betrieb gesprochenen Sprache mit;
- ... Sie haben die obligatorische Schulzeit (im Heimatland) absolviert;
- ... Sie sind idealerweise nicht älter als 35 Jahre alt (Ausnahmen abhängig von körperlicher Konstitution und Motivation);
- ... Sie akzeptieren die Arbeitsbedingungen gemäss Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern (55-Stunden-Woche; anderthalb Frei-Tage pro Woche; unregelmässige Arbeitszeiten, früher Arbeitsbeginn);
- ... Sie sind bereit, auf oder in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zu leben und sich in den Alltag des Betriebes zu integrieren (Familienbetriebe);
- ... Sie respektieren weltliche und religiöse Gepflogenheiten der Arbeitgeberfamilie und deren Umfeld;
- ... Sie wollen sich sprachlich und fachlich weiterbilden;
- ... Sie verfügen u.U. technisches Flair und nach Möglichkeit einen Führerschein Auto und/oder Traktor;

### Auswahl Teilnehmende

Die Auswahl der Teilnehmenden liegt in der Verantwortung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), der kantonalen Partnerorganisation welche für die Betreuung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen verantwortlich ist.

## Wo kann sich der/die Interessierte melden...

Männer u. Frauen

Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge können ihr Interesse für eine Teilnahme am Projekt an folgende Organisation richten...

### Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH

Pirmin Amrein  
Stellenvermittler Bereich Migration Co-Opera  
Reussport 2  
6004 Luzern  
Telefon 041 249 49 04  
eMail [pirmin.amrein@sah-zs.ch](mailto:pirmin.amrein@sah-zs.ch)